

# Bestimmungen Anti-Virus Software

Diese Bestimmungen Anti-Virus Software (die „Bestimmungen“) gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Bestimmungen“ von SKIDATA und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

## 1. Allgemeines

- 1.1.** Die Bestimmungen regeln die Nutzung der Antivirus Software von McAfee® (die „Anti-Virus Software“) durch den Auftraggeber.
- 1.2.** Die Anti-Virus Software ist im SKIDATA Informationsblatt über die Softwarefunktionen und Systemanforderungen (das „Fact Sheet“) näher beschrieben.
- 1.3.** Die Bestimmungen gelten in der jeweils aktuellen Version und kommen auch für sämtliche Updates und Upgrades zur Anwendung.
- 1.4.** Nicht im Leistungsumfang des Vertrages enthalten sind insbesondere die Lieferung von nicht ausdrücklich vereinbarten Modulen, Add-Ons, Schulungen, individuelle Weiterentwicklungen der Anti-Virus Software, Einstellungen der Betriebsparameter (Applikation), die Installation der Anti-Virus Software, die Konfiguration der Anti-Virus Software, oder Datensicherungsmaßnahmen.

## 2. Endbenutzer-Lizenzvertrag

- 2.1.** Der Endbenutzer-Lizenzvertrag (das „EULA“) zur Anti-Virus Software ist für den Auftraggeber verbindlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich das EULA, welches von McAfee von Zeit zu Zeit geändert wird, in der jeweils aktuellen Version zu beachten. Das EULA kann unter dem Link [www.mcafee.com/eula](http://www.mcafee.com/eula) heruntergeladen werden.
- 2.2.** Bei Widersprüchen zwischen diesen Bestimmungen und dem EULA hat das EULA Vorrang.

## 3. Lizenz und Lizenzgebühr

- 3.1.** Der Auftraggeber ist entweder ein Endbenutzer der Anti-Virus Software oder ein autorisierter Distributor von SKIDATA, der die Anti-Virus Software an einen Endbenutzer weiterverkauft.
- 3.2.** Ist der Auftraggeber ein Endbenutzer der Anti-Virus Software, wird ihm ein auf die Vertragsdauer beschränktes, nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Software in Verbindung mit SKIDATA Produkten gewährt.
- 3.3.** Ist der Auftraggeber ein autorisierter Distributor von SKIDATA, wird ihm ein auf die Vertragsdauer beschränktes, nicht exklusives Recht zur Nutzung der Software gewährt. Es wird ihm weiters das Recht eingeräumt, die Anti-Virus Software an einen Endbenutzer zur Nutzung in Verbindung mit SKIDATA Produkten weiterzuverkaufen, sofern der Endbenutzer ebenfalls zur Beachtung dieser Bestimmungen sowie des EULA verpflichtet wird.
- 3.4.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Einräumung der Lizenz eine jährliche Lizenzgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Lizenzgebühr ist im Vertrag geregelt.
- 3.5.** Die Lizenzgebühr ist im Voraus zu zahlen. Die Lizenzgebühr für das erste Vertragsjahr ist mit Vertragsabschluss fällig, jene für die folgenden Vertragsjahre jeweils am 5. Werktag des neuen Vertragsjahres.
- 3.6.** SKIDATA ist berechtigt, eine angemessene jährliche Anpassung der Lizenzgebühr vorzunehmen.

## 4. Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

- 4.1.** Die Lizenz berechtigt den Auftraggeber, die Anti-Virus Software an einem einzelnen Gerät für seine aktuellen geschäftlichen Aktivitäten in der gegenüber SKIDATA beschriebenen Form zu installieren und zu verwenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine ausreichende Anzahl von Lizenz zu erwerben (entsprechend den Lizenzbestimmungen von McAfee und der Anzahl der Geräte). Die Anti-Virus Software darf ausschließlich mit kompatiblen SKIDATA-Produkten und Systemen genutzt werden.
- 4.2.** Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Folgendes ohne schriftliche Zustimmung von SKIDATA durchzuführen oder einem Dritten zu erlauben: (a) Rückentwickeln, Dekomprimieren, Disassemblieren oder anderweitiges Reduzieren der Anti-Virus Software in eine menschlich wahrnehmbare Form; (b) Modifizieren, Adaptieren, Übersetzen oder Erarbeiten von Ableitungen auf der Grundlage der Anti-Virus Software, schriftlicher Begleitmaterialien zur Anti-Virus Software oder von Teilen davon; (c) Kombinieren der Anti-Virus Software mit Open-Source-Software; (d) Entfernen oder Manipulieren von Urheberrechtsvermerken und sonstige Zeichen; (e) Nutzen oder Überlassen der Anti-Virus Software zur Ausführung von Leistungen für Dritte; sowie (f) Anfertigen oder Nutzen von Kopien der Anti-Virus Software für andere als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zwecke, und zwar auch dann nicht, wenn die Anti-Virus Software mit anderer Software verbunden wurde oder in anderer Software oder in Begleitmaterialien enthalten ist. Fertigt der Auftraggeber eine Sicherungskopie entsprechend diesen Bestimmungen an, ist er dazu verpflichtet, alle am Originalexemplar befestigten oder aufgedruckten Urheberrechts- und/oder Eigentumsvermerke auch an der Kopie anzubringen.

## 5. Updates und Upgrades

- 5.1.** Updates und Upgrades werden automatisch installiert, sobald diese zur Verfügung stehen und von SKIDATA freigegeben werden.

**5.2.** Durch Updates und Upgrades können sich die Systemanforderungen verändern und es kann erforderlich sein, dass der Auftraggeber sein Betriebssystem aktualisiert. Die dadurch allenfalls entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen und sind nicht in der Lizenzgebühr enthalten. Diese Bestimmungen verpflichten den Auftraggeber nicht zur Installation von Updates oder Upgrades, SKIDATA empfiehlt jedoch deren umgehende Installation. Bei Nichtinstallation von Updates oder Upgrades handelt der Auftraggeber auf eigenes Risiko und gefährdet möglicherweise die Sicherheit und Betriebsfähigkeit der Anti-Virus Software und der damit zusammenhängenden Systeme. Möglicherweise werden damit auch Gewährleistungsansprüche für SKIDATA Produkte unwirksam. SKIDATA haftet nicht für Schäden, die aufgrund der Nichtinstallation von Updates und Upgrades auftreten.

## 6. Gewährleistung

**6.1.** SKIDATA leistet für die Anti-Virus Software nur insoweit Gewähr, als auch McAfee gegenüber SKIDATA Gewähr leistet.

**6.2.** Die Software wird in der vorliegenden Form zur Verfügung gestellt. Jegliche Eignung für einen anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zweck und eine allenfalls damit verbundene Gewährleistung wird ausgeschlossen.

**6.3.** Keine Gewähr wird geleistet (i) für Fehler und Störungen der Anti-Virus Software, die aus einem Missbrauch, einer Fehlinstallation, einer fehlerhaften Benützung, einem fahrlässigen Verhalten, einem Unfall oder aus höherer Gewalt resultieren (ii) dafür, dass die Anti-Virus Software gegen sämtliche bestehenden Sicherheitsbedrohungen (z.B. absichtliche Schädigung durch Dritte) schützt und (iii) dafür, dass trotz Installation der Anti-Virus Software keine Funktionsfehler durch Viren, Computerwürmer oder andere bösartige Codes auftreten können.

**6.4.** Entdeckt der Auftraggeber Störungen oder Fehler der Anti-Virus Software, hat er SKIDATA hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. SKIDATA wird im Rahmen der Gewährleistung wirtschaftlich angemessene Bemühungen anstellen, um diese Fehler und Störungen rasch zu beheben oder beheben zu lassen. SKIDATA leistet jedoch keine Gewähr dafür, dass sämtliche Störungen und Fehler behoben werden.

**6.5.** Die Anti-Virus Software ist nicht für eine Benutzung im Hochrisikobereich geeignet. Die Benutzung der Anti-Virus Software in einem Hochrisikobereich erfolgt daher auf eigene Gefahr des Auftraggebers. Die Gewährleistung für die Benutzung im Hochrisikobereich ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber verzichtet gegenüber SKIDATA und McAfee auf jegliche Ansprüche in Bezug auf die Benutzung der Anti-Virus Software in einem Hochrisikobereich.

**6.6.** Die Gewährleistung erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte Änderungen an der Software vornehmen, welche nicht von SKIDATA schriftlich genehmigt wurden. Solange der Auftraggeber das vereinbarte Entgelt noch nicht geleistet hat, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

## 7. Haftungsbeschränkung

**7.1.** SKIDATA haftet für die Anti-Virus Software nur insoweit, als auch McAfee gegenüber SKIDATA haftet.

**7.2.** SKIDATA haftet in keinem Fall für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust oder Beschädigung von Daten oder Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, auch wenn SKIDATA über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. SKIDATA haftet nicht für Erklärungen oder Garantien, die der Auftraggeber an Dritte gemacht hat.

**7.3.** Der Gesamthaftungsumfang von SKIDATA für sämtliche aggregierten Fälle von Haftungen ist begrenzt mit der durchschnittlichen Summe der vom Auftraggeber für die Anti-Virus Software innerhalb eines Vertragsjahres geleisteten Zahlungen.

## 8. Datenschutz

**8.1.** Der Auftraggeber stimmt mit Beginn der Benutzung der Anti-Virus Software ausdrücklich dem Datenschutzhinweis von McAfee (McAfee Privacy Policy) zu. Diese kann unter dem Link <http://www.mcafee.com/common/privacy/german/index.htm#ht=tab2> bzw. auf der Website von McAfee (<http://www.mcafee.com> → Link in der Fußzeile „Datenschutz“) heruntergeladen werden.

## 9. Laufzeit der Lizenz

**9.1.** Der Vertrag wird zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten abgeschlossen und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien gekündigt wird.

**9.2.** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines jeden Vertragsjahres schriftlich zu kündigen.

**9.3.** Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung der anderen Partei schriftlich fristlos zu kündigen. In der Kündigungserklärung ist der verletzenden Partei die Möglichkeit einzuräumen, die genau zu bezeichnende Vertragsverletzung binnen einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen zu beheben. Die Kündigung wird wirksam, wenn die Vertragsverletzung binnen dieser Frist nicht behoben wird. Der Zahlungsverzug des Auftraggebers stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

**9.4.** Die Beendigung des Vertrages berechtigen den Auftraggeber nicht zu einer Rückerstattung einer bereits geleisteten Lizenzgebühr bzw. zu einer Minderung einer bereits fälligen Lizenzgebühr.

## 10. Verfügbarkeit der Software

**10.1.** Die Verfügbarkeit der Anti-Virus Software wird von McAfee vorgegeben. Der Auftraggeber ist an die Vorgaben von McAfee bezüglich der Verfügbarkeit der Anti-Virus Software gebunden. Sollte McAfee die Anti-Virus Software nicht

mehr zur Verfügung stellen ist SKIDATA berechtigt, den Vertrag gegenüber dem Auftraggeber entsprechend den Vorgaben von McAfee zu kündigen.